

STADT SPALT

028 Ortsrecht/ Satzungen

KOPIE

## BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Spalt hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 die Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird durch Aushang an den Amtstafeln der Stadt Spalt am 08. Oktober 2021 bekanntgemacht.

Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, Zimmer Nr. 21, öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich für die nächsten 14 Tage zur Einsichtnahme bereit.

Spalt, den 06. Oktober 2021  
Stadt Spalt

  
(Udo Weingart)  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| an den Amtstafeln |               |
| angeheftet        | am 08.10.2021 |
| abgenommen        | am 28.10.2021 |

Spalt, den 06.10.2021



AN DER SONNENSEITE DES BROMBACHSEES

## **Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**Satzung der Stadt Spalt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
(Vorkaufsrechtsatzung)**

**vom 05. Oktober 2021**

**Aufgrund des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuchs - BauGB –  
erlässt die Stadt Spalt folgende Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Anlagen 1, mit dem räumlichen Umgriff, ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Spalt ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht bezieht sich auf unbebaute und bebaute Grundstücke.

Zur Sicherung der Ortsentwicklung und der dazu notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ist eine Verfügbarkeit der im Lageplan gekennzeichneten Grundstücksflächen erforderlich. Der bestehende und gewachsene Ortsteil mit überwiegend landwirtschaftlichen Hofstellen bedarf einer geordneten und langfristig zu entwickelnden strukturierten Anpassung, um den historisch gewachsenen Ortsbildcharakter nachhaltig sicher zu stellen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Spalt, 05.10.2021**

  
Stadt Spalt  
(Udo Weingart)  
Erster Bürgermeister



Abfolge 1

**Ottmannsberg**

Gemarkung(en): Enderndorf (3821), Großweingarten (3833)

Datum: 30.09.2021

Bearbeiter: RR



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!